BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 23. April 2009

zum Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2007

(2009/682/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2007 ([1]),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2007 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, zusammen mit den Antworten der Agentur ([2]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 10. Februar 2009 (5588/2009 — C6-0060/2009),

— gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 276,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([3]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([4]), insbesondere auf Artikel 21,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 71 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0176/2009),

1. nimmt Kenntnis von den endgültigen Rechnungsabschlüssen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, wie dem Bericht des Rechnungshofs beigefügt;

2. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2007;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident Hans-Gert PÖTTERING

Der Generalsekretär Klaus WELLE

([1]) ABl. C 278 vom 31.10.2008, S. 1.
([2]) ABl. C 311 vom 5.12.2008, S. 7.
([3]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([4]) ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.